

## 4. Checklisten

Das AHL sieht vor, dass jeder Schweinehalter den „Schutz vor biologischen Gefahren“ sicherstellen muss, unabhängig von der Betriebsgröße. Auch Schweinehalter in Kleinsthaltungen/Hobbyhaltungen müssen Mindestanforderungen an Biosicherheitsmaßnahmen erfüllen. Besondere Schutzmaßnahmen gelten darüber hinaus, wenn der Ausbruch der Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen festgestellt wurde. Vor diesem Hintergrund berücksichtigt der Leitfaden zwei Sicherheitsstufen (I und II) sowie verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, die sich bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest mit Blick auf die Biosicherheit ergeben. Zur besseren Lesbarkeit sind die Sicherheitsstufen sowie die Vorgaben bei Seuchenausbruch farblich markiert. Die Farbgebung spiegelt sich sowohl im Leitfaden wie auch in den Checklisten wider.

### Sicherheitsstufe I:

Erarbeitet in Anlehnung an die SchHaltHygV (Anlage I) sowie unter Berücksichtigung der VO (EU) 2016/429.

► Das Niveau der Sicherheitsstufe I muss von allen Schweinehaltungen mindestens erfüllt werden.

### Sicherheitsstufe II:

Erarbeitet in Anlehnung an die Checkliste des Friedrich-Loeffler-Instituts zur „Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe“ (Stand 20.07.2018) sowie unter Berücksichtigung der SchHaltHygV (Anlage II und III) und der VO (EU) 2016/429.

► Das Niveau der Sicherheitsstufe II muss von Schweinehaltungen erfüllt werden, bei denen mindestens eines der folgenden Kriterien zutreffend ist:

- Hoher Wert der zu schützenden Herde
- Anzahl gehaltener Schweine (ab 20 Mastschweinen oder 3 Zuchtsauen - SchHaltHygV Anlage 2 ff.)
- Spezifischer Gesundheitsstatus zur Absicherung der Vermarktung der Tiere und Produkte

### Seuchenausbruch:

Erarbeitet in Anlehnung an die DeIVO (EU) 2020/687, DeIVO (EU) 2020/689, DVO (EU) 2021/605 (Anhang II) und an die SchwPestV sowie unter Berücksichtigung des Papiers SANTE/7113/2015 – Rev. 12 vom 29.04.2020.

► Verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren für Schweine haltende Betriebe in der Schutz- und Überwachungszone bzw. in den Sperrzonen I, II, III, die Schweine nach außerhalb dieser Zonen verbringen wollen. Solche Verbringungen bedürfen der Genehmigung. Es gelten die Vorgaben der zuständigen Kommunalbehörde

Eintragsrisiko	Checkliste Biosicherheit in Schweine haltenden Betrieben Maßnahmen Sicherheitsstufe II	Erfüllt		Bemerkungen
		Ja	nein	
	<p>In Anlehnung an „Checkliste Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe“ des FLI, SchHaltHygV (Anlage II und III) und VO (EU) 2016/429</p> <p>Das Niveau der Sicherheitsstufe II muss von Schweinehaltungen erfüllt werden, bei denen mind. eines der folgenden Kriterien zutreffend ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hoher Wert der zu schützenden Herde</li> <li>• Anzahl gehaltener Schweine (Anlagen II ff. SchHaltHygV)</li> <li>• Spezifischer Gesundheitsstatus zur Absicherung der Vermarktung der Tiere und Produkte</li> </ul>			
<b>1. Allgemeines Betriebsgelände</b>				
	<p><b>Für alle Betriebe gilt: Verhinderung der Übertragung von ASP!</b>                      Die Übertragung der ASP durch den Menschen über viele Kilometer hinweg in noch nicht betroffene Gebiete ist schon mehrfach erfolgt (Beispiel: Tschechien, Belgien, Italien und Deutschland). Eine entscheidende Rolle bei der Verhinderung des Seucheneintrags in den Betrieb spielt die strikte Einhaltung grundlegender Regeln der Hygiene. ASP kann direkt von Tier zu Tier, z. B. über Blut, Speichel, Urin, Kot oder Sperma oder indirekt z. B. über kontaminierte Gegenstände, Futtermittel, Schlacht- und Speiseabfälle, Gülle/Mist oder Fahrzeuge übertragen werden. Besonders effizient ist die Übertragung über Blut. Kleinste Tropfen reichen für eine Infektion! Daher ist ein besonderes Augenmerk auch auf die Hygiene bei der Jagd zu richten. Schweinehalter, die gleichzeitig aktive Jäger sind, müssen sich dieser besonderen Gefahr bewusst sein. Grundsätzlich gilt für den Schweine haltenden Betrieb:</p> <p>1. <b>Schwarz-Weiß-Prinzip:</b> Trennung von reinen (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreinen (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereichen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



<p><b>Allgemeiner baulicher Zustand</b></p>	<p><b>Guter baulicher Allgemeinzustand vom Tierbereich und zugehörigen Nebengebäuden</b></p>			
	<p>7. Kein Kontakt zu Wildschweinen möglich</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>8. Gut zu reinigen und zu desinfizieren</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>9. Ein- und ausbruchssicher</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>10. Schild: „Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten“ an jedem Stalleingang</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>11. Einfriedung, sodass Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore möglich ist (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe). Tore sind geschlossen zu halten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>12. Der bauliche Zustand muss die Reinigung, Desinfektion und Schädnerbekämpfung ermöglichen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>13. Effiziente Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk an den Ein- und Ausgängen des Tierbereichs; die Vorrichtungen sind vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und zwingend zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind regelmäßig zu erneuern je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>14. Vorrichtung für Reinigung und Desinfektion von Ställen und Fahrzeugrädern.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>15. Befestigte und vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/ Flächen zum Verladen der Schweine (Wildschweinschutz ist hier ein Muss).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	16.	Befestigte und möglichst auch vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/Flächen zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen gemäß den Empfehlungen der DVG-Liste: <a href="https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789">https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	17.	Räumliche Trennung der Schweine von anderem Vieh.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	18.	Tierbereich und Nebenräume sind ausreichend zu beleuchten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Schwarz-Weiß-Prinzip</b>	19.	Einteilung in reine (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreine (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereiche (so genanntes „Schwarz-Weiß-Prinzip“).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	20.	Vermeidung sich kreuzender Wege, v. a. zwischen „schwarzen“ und „weißen“ Bereichen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	21.	Zugangsmöglichkeit zum Tierbereich nur über Umkleideraum („Hygieneschleuse“).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	22.	Stallnaher Umkleideraum: nass zu reinigen und zu desinfizieren, mit Handwaschbecken, Wasseranschluss zur Schuhreinigung und Abfluss, Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und betriebseigener Schutzkleidung einschl. des betriebseigenen sauberen Schuhzeugs (ungeeignete Schuhüberzieher sind zu meiden). Der Umkleideraum ist durchgehend sauber zu halten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Futter und Einstreu</b>	23.	Futter und Einstreu müssen vor Wildschweinen sicher geschützt und gelagert werden. In die Ställe wird nur in Bezug auf – nach bestem Wissen – ASP unbedenkliches „Naturmaterial“ (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	24.	Räume oder Behälter zur sicheren Futterlagerung sind vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	25.	Futter- und Einstreulieferungen erfolgen nur auf den Verkehrsflächen (kein Zugang zu Tier- und Wirtschaftsbereichen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Lieferverkehr</b>	26.	Lieferfahrzeuge fahren nicht in den Tier-/Wirtschaftsbereich (Warenabgabe außerhalb oder an der Grenze).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Betriebliche Verkehrsflächen außerhalb des Stalls</b>	27.	Die Anzahl der Transporte ist auf das erforderliche Minimum beschränkt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	28.	Außerhalb des Tierbereiches befestigter Platz, Rampe oder ähnliche Einrichtung zum Verladen mit Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	29.	Verkehrsflächen sind sauber.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Aufbewahrung verendeter Tiere</b>	30.	Verendete Schweine werden in einem geschlossenen und möglichst zu kühlendem Behälter o. ä. aufbewahrt, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Ungeziefer, Schadinsekten, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert, leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	31.	Behälter sind kompatibel mit Fahrzeugen der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Übergabestelle Kadaverbehälter</b>	32.	Behältnisse werden stallfern auf dem Betriebsgelände zur Abholung bereitgestellt (Ausnahmen sind mit dem zuständigen Veterinäramt abzusprechen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter</b>	33.	Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter nach jeder Abholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b><u>Besonderheiten Auslaufhaltung</u></b>		<b>Anzeigepflicht:</b> Auslaufhaltungen sind beim Veterinäramt vor Inbetriebnahme anzuzeigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



	<p><b>Einfriedung:</b> Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, so dass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).</p> <p>Dazu gehört</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Doppelte Einfriedung: äußerer Zaun (ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Geflechtgelenk zum Umlegen) und geeignete innere Einfriedung (z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen) im Abstand von mindestens 2 m.</li> <li>• Für die Freilandhaltung sind verschließbare Tore erforderlich.</li> <li>• Intakte Zaunführung: Elektrozäune sind von Bewuchs freizuhalten, Stromführung gemäß Leitfaden Einfriedung Schweine haltender Betriebe.</li> </ul> <p><b>Absonderungsmöglichkeit:</b> Der Betrieb muss über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen (SchHaltHygV Anlage 4 Abschnitt I Abs.1 Buchstabe d).</p> <p><b>Hygieneschleuse</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• am Eingang des Betriebsgeländes</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



Eintragsrisiko	Maßnahmen Sicherheitsstufe II	Erfüllt		Bemerkungen
		ja	nein	
<b>2. Tier- und Wirtschaftsbereiche</b>				
<b>2a) Allgemein</b>				
	<p><b>Grundsätzliche Sicherheitsvorkehrungen für alle Betriebe:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Schutz gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren:</b> Schutz der Tiere vor Kontakt mit Wildschweinen, Haustieren (z. B. Hunde, Katzen) und betriebsfremden Personen.</li> <li><b>Schutz der Tiere vor Kontakt mit Schweine- oder Wildschweinefleisch bzw. deren Erzeugnissen (Schinken, Salami, usw.):</b> Keine Speiseabfälle verfüttern!</li> <li><b>Strikte Trennung von Schwarz- und Weißbereich:</b> Berührungsfreie Trennung zwischen Straßen- (schwarz/unrein) und Stallkleidung (weiß/rein). Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs nur in betriebseigener Schutzkleidung mit betriebseigenem Schuhwerk (weiß/rein). Schutzkleidung und Schuhwerk, die im Tier- und Wirtschaftsbereich getragen werden, bleiben im Stall (weiß/rein). Kein Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs mit Schuhwerk, das draußen getragen wird (schwarz/unrein). Ablegen der Schutzkleidung, wenn der Tier- und Wirtschaftsbereich verlassen wird (weiß/rein).</li> <li><b>Hygiene:</b> Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereichs sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen sowie zu desinfizieren (zusätzlich sind Einmalhandschuhe zu empfehlen). Desinfektionswannen sind im Eingangsbereich zu platzieren und vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und jedes Mal beim Betreten und Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereichs zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind regelmäßig zu erneuern je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad.</li> </ol>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	<p>5. <b>Reinigung und Desinfektion:</b> Schutzkleidung, die wiederverwendet werden soll, muss regelmäßig bei mindestens 60 °C gewaschen werden. Gründliche Reinigung des Schuhwerks mit Seifenwasser, anschließende Desinfektion.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p><b>Betreten der Tier- und Wirtschaftsbereiche</b></p>	<p>6. Betriebsfremde Personen betreten den Tier- und Wirtschaftsbereich nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>7. Beschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf das notwendige Minimum.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>8. Wild- und Haustiere, auch Hunde und Katzen, haben keinen Zugang zum Tier- und Wirtschaftsbereich (geschlossene Türen bzw. Tore).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>9. Betreten des Tierbereichs/Weißbereichs nur über die Hygieneschleuse nach Kleidungswechsel (betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung), ausreichende Vorhaltung dieser Kleidung durch den Betriebsinhaber, Ablegen vor Verlassen des Tierbereichs.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>10. Nach direktem Kontakt zu Wildschweinen bei der Jagd oder anderen Tätigkeiten (Zerlegen von Wildschweinen, Verarbeitung von Wildschweinefleisch) ist ein vollständiger Kleidungswechsel inklusive Dusche vor Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereiches erforderlich. Diese Maßnahmen sind auch zu ergreifen, wenn ein indirekter Kontakt zu Kot oder Harn von Wildschweinen nicht auszuschließen ist (Feld-, Waldarbeiten, Freizeitbeschäftigung).</p> <p>11. Vermeidung jeglichen Kontakts mit gehaltenen Schweinen während eines Zeitraums von mindestens 48 Stunden nach Jagdtätigkeiten im Zusammenhang mit Wildschweinen oder nach jedem sonstigen Kontakt mit Wildschweinen und Hausschweinen aus anderen Betrieben.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p><b>Biosicherheitsunterweisung</b></p>	<p>12. Alle im Betrieb arbeitenden Personen sind unterwiesen im Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit und kennen den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn diese Personen selbst Schweine halten und/oder jagdlich tätig sind.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	<p>13. Besucher erhalten eine Biosicherheitsunterweisung.</p> <p>14. Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	
<p><b>Aufzeichnungen über Besucher</b></p>	<p>15. Besucherbuch (Name, Anschrift, Datum des Betretens des Tier- und Wirtschaftsbereichs), ggf. Info über Aufenthalt in anderen Schweinehaltenden Betrieben einholen.</p> <p>16. Fachbesucher (Tierarzt, Produktionsberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan.</p> <p>17. Biosicherheitsunterweisungen werden dokumentiert.</p> <p>18. Grundsätzlich sollen bei der Festlegung der Reihenfolge planbarer Betriebsbesuche Betriebe mit dem höheren Gesundheitsstatus denen mit niedrigerem Gesundheitsstatus, sowie Betriebe mit höherer Sicherheitsstufe denen mit niedrigerer Sicherheitsstufe vorangestellt werden.</p> <p>19. Für Tierärzte gelten die empfohlenen „Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen“.</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	

Eintragsrisiko	Maßnahmen Si- cherheitsstufe II	Erfüllt		Bemerkungen
		ja	nein	
<b>2. Tier- und Wirtschaftsbereiche</b>				
<b>2b) Aufenthaltsbereich der Tiere</b>				
<b>Zugangs- beschränkung</b>	1. Betriebsfremde Personen betreten den Tier- und Wirtschaftsbereich nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2. Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderliche Personen (z. B. Tierarzt, Techniker).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Hygieneschleuse</b>	3. Stallnaher Umkleideraum zum Anlegen von Schutzkleidung. Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	4. Zugang zum Tierbereich ist nur über Hygieneschleuse mit vorhandener Umkleidemöglichkeit möglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	5. Die Schleuse verfügt über ein Handwaschbecken mit Seife, Desinfektionsmittel sowie einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung des Schuhwerks sowie Desinfektionswanne o. ä. zur Desinfektion des Schuhwerks.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	6. Schleuse ist konsequent sauber zu halten (Nassreinigung und Desinfektion).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Vor und nach Betreten des Tierbereichs</b>	7. Betreten des Tierbereichs nur nach Kleidungswechsel. Betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung sowie betriebseigenes Schuhwerk wird bereitgestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	8. Straßenkleidung und betriebseigene Schutzkleidung werden getrennt voneinander aufbewahrt. Im Tier- und Wirtschaftsbereich getragene Schutzkleidung und Schuhwerk werden beim Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereiches abgelegt. Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch sachgerecht entsorgt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	<p>9. Waschen und Desinfektion der Hände und Desinfektion von Schuhen am Eingang zu den Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p><b>Arbeitsabläufe</b></p>	<p>10. Zuchtbetrieb: Quarantänemöglichkeit für einzustallende Tiere vorhanden</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>11. Mastbetrieb: Möglichst Rein-Raus-System und feste Lieferketten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>12. Ziel: Zahl der Lieferbetriebe für Tiere möglichst geringhalten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>13. Es werden Aufzeichnungen geführt über:  <u>Bestandsregister</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl und gegebenenfalls die Altersklasse und Identifikation der gehaltenen Tiere</li> <li>• Die Verbringungen von Schweinen in den Betrieb und aus diesem heraus, wobei Folgendes anzugeben ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Ursprungs- oder Bestimmungsort</li> <li>• das Datum dieser Verbringungen</li> </ul> </li> <li>• Tagesaktuelle Dokumentation der Verluste, die Rückverfolgung zum jeweiligen Stallabteil/Altersklasse zulässt</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p><u>Weitere Aufzeichnungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wöchentliche Erfassung von Aborten u. Umrauschquoten</li> <li>• Dokumentation klinisch erkrankter Tiere</li> <li>• Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen entsprechend</li> <li>• Aufzeichnungen über Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<b>Reinigung und Desinfektion</b>	14.	Die Verkehrsflächen an der Grenze zum Tier-/Wirtschaftsbe- reich werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	15.	Alle beweglichen Gerätschaften werden beim Ein- und Her- ausbringen in bzw. aus dem Stall gereinigt und desinfiziert. Empfohlene Einwirkzeiten sind zu berücksichtigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	16.	Stallreinigung: Umgehende Reinigung und Desinfektion frei gewordener Stallabteile/Buchten mit DVG-gelisteten Präpara- ten: <a href="https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789">https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	17.	Bei der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten werden sachgerecht entsorgt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Schädlings- bekämpfung</b>	18.	Schadnager- und Insektenbekämpfung erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	19.	Schadnagerbekämpfung (gemäß SchHaltHygV) inkl. Kontrolle und Dokumentation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	